

I. Bekanntmachung

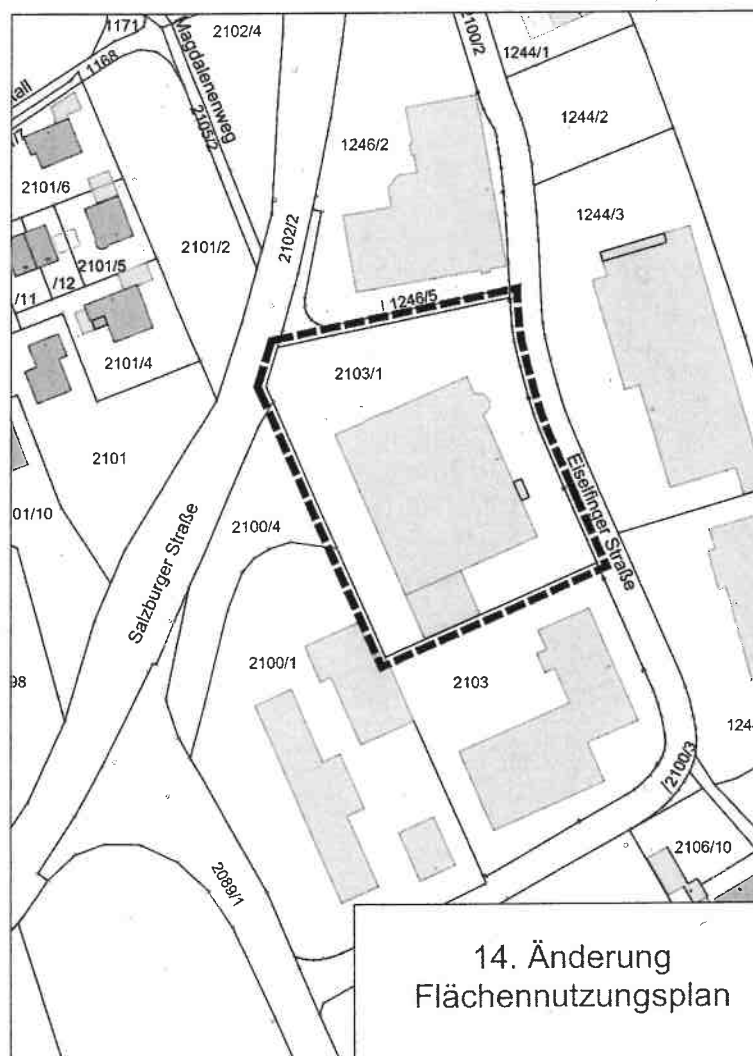
**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Beteiligung der Öffentlichkeit zur 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungs-
planes für den Raum Wasserburg a. Inn im Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn –
Förmliche öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf zur 14. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für den Raum Wasserburg a. Inn, gefertigt vom Architekturbüro Jocher, Wasserburg a. Inn, in der Fassung vom 13.05.2022, einschließlich Begründung und Umweltbericht, letzterer gefertigt von der Landschaftsarchitekturbüro Niederlöhner, Wasserburg a. Inn, liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 18.07.2022 bis einschließlich 19.08.2022

in der Gemeindeverwaltung Edling, 83533 Edling, Rathausplatz 2, Zimmer Nr. 6, I. Stock, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die 14. Änderung beinhaltet im Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn die Darstellung eines Sondergebietes für einen großflächigen Zweiradhandel auf dem Grundstück, FINr. 2103/1 der Gemarkung Wasserburg a. Inn. Die beabsichtigte Änderung ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut Mensch:

Aussagen zu möglicherweise erhöhtem Verkehrsaufkommen.

Schutzgut Tiere:

Feststellung, dass die Fläche keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tiere hat.

Schutzgut Pflanzen:

Schützenswerte Pflanzen sind nicht vorhanden.

Schutzgut Boden:

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nicht zu erwarten, weil die Flächen bereits überwiegend versiegelt sind.

Schutzgut Wasser:

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild:

Bauliche Änderungen, die das Landschaftsbild verändern würden, sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internetadresse

www.edling.de

eingestellt.

Edling, 07.07.2022
Gemeinde Edling

Matthias Schnetzer
1. Bürgermeister

